Anlage 2

ZEB

Vor Stephanitor 2
28195 Bremen
Fon: 0421-361 6274
Fax: 0421-361 89423
E-Mail: office.zeb@pop.bremen.de

ZEB • Zentralelternbeirat Bremen •
Vor Stephanitor 2 • 28195 Bremen

Bremen, 8. Januar 2003

Abschaffung des Elternwillens; Position des ZEB

Liebe Eltern,

die Darstellung der Position des ZEB zur Abschaffung des Elternwillens (Weser-Kurier vom 10.12.2002) hat hohe Wellen geschlagen. Wir begrüßen, dass Schule wieder in der Diskussion ist – dies wollen wir nutzen.

Was bedeutet der Elternwille auf der jetzt gültigen gesetzlichen Grundlage (§ 19 Bremer Schulgesetz)? Wenn sich die Empfehlungen der LehrerInnen für die weitere Schullaufbahn nicht mit der Meinung der Eltern decken (ca. 10 % aller Fälle), entscheiden letztendlich die Eltern über den weiteren Schulweg ihrer Kinder. Dieses Gesetz soll nun dahingehend geändert werden, dass zukünftig der Lehrerwille entscheidet.

Es steht zu befürchten, dass weitere im Gesetz festgelegten Mitbestimmungsregelungen der Eltern bei einer notwendigen Öffnung des Schulgesetzes ebenfalls beschnitten werden sollen. Das wollen wir nicht!!

Um die bestmögliche Entscheidung für das Kind treffen zu können, müssen Erziehungsberechtigte und Schule *gemeinsam* über die weitere schulische Laufbahn des Kindes beraten und *gemeinsam* die beste Lösung für das Kind finden. Um das zu erreichen, sind unter anderem folgende Maßnahme notwendig:

- ein regelmäßiger vierteljährlicher Austausch über die Lernentwicklung beginnend in der 1. Klasse
- gemeinsame verpflichtende Beratungsgespräche (Eltern – LehrerInnen – Kinder) mit dem Ziel einer kontinuierlichen individuellen Förderung und Forderung der SchülerInnen
- einheitliche, verbindliche und überprüfbare Lehrpläne
- grundsätzliche Qualitätsverbesserung des erteilten Unterrichtes

Wenn zukünftig Beratungsgespräche in dieser Form stattfinden, sind alle Eltern in der Lage, kompetent eine Schulwahlentscheidung zu treffen.

Die letztendliche Entscheidung über die Zuweisung zu den weiterführenden Schulen liegt in der Fürsorgepflicht der Eltern. Unser modernes Schulgesetz sieht dieses aktuell vor. Eine generelle Streichung des Elternwillens kommt einer Entmündigung gleich.

Mit freundlichen Grüßen

Zentralelternbeirat Bremen

P.S.
Dieser Brief geht gleichlautend als Stellungsnahme an die Bildungsbehörde und an die Presse

Anlage 3

Zentralelternbeirat Bremerhaven

Zentralelternbeirat Bremerhaven • Bogenstraße 17 • 27580 Bremerhaven

Senator für Bildung und
Wissenschaft
z. Hd. Frau Sanders
Rembertiring 8 - 12
28195 Bremen

Per Fax an 0421/361 6771

Telefon und Fax: 0471/360 [illegible]

Bremerhaven, 15.01.2003

Neuregelung des Übergangs in die weiterführenden Bildungsgänge

Sehr geehrte Frau Sanders,

ausgehend von der Fristverlängerung bis zum 15. Januar 2003 übersenden wir Ihnen heute unsere Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen
ZEB Bremerhaven

[illegible]

[illegible] gez. Elvira Wolff
1. Vorsitzende 2. Vorsitzende

ZEB Bremerhaven
[illegible]
Bogenstraße 17
27580 Bremerhaven
Tel. [illegible]
Fax [illegible]

1. Vorsitzende
[illegible]
[illegible]
[illegible]

2. Vorsitzende
Elvira Wolff
Bogenstraße [illegible]
[illegible] Bremerhaven
Tel. [illegible]
Fax [illegible]

Stellungnahme zur Änderung des §19a des Bremischen Schulgesetzes

In einem durch geringe Durchlässigkeit geprägten dreigliedrigen Schulsystem, ist die Wahl der weiterführenden Schule von enormer Bedeutung für die weitere berufliche Laufbahn. Der Zugang zu fast allen Berufen wird maßgebend über die Art des Schulabschlusses geregelt. Deswegen ist die Wahl der weiterführenden Schule mit erheblichen Chancen und Risiken für die zukünftige persönliche Entfaltung verbunden. Aus diesem Grunde sind wir der Auffassung, dass wir als Erziehungsberechtigte ein Mitentscheidungsrecht haben.

Der Gesetzentwurf, der Eltern ggf. Erziehungsberechtigten das Entscheidungsrecht über die Art der von ihren Kindern besuchten weiterführenden Schulen zu entziehen, betrachten wir als nicht homogen mit der Verfassungslage. Eltern haben sowohl das Recht, als auch die Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen (Art. 6 (2) GG). Wenn dieses Grundrecht tangiert wird, führt dies zu folgenschweren Entscheidungen, die den zukünftigen Lebensweg des Kindes stark beeinflussen und beeinträchtigen. Das Recht auf freie Berufswahl und der damit verbundenen Ausbildungsstätte ist bereits im Art. 12 (1) GG verankert, demnach muss eine Schule ganz klar als Ausbildungsstätte aufgefasst werden, denn eine Ausbildungsstätte ist ein Ort an dem ein Mensch etwas lernt und auch der Gesetzgeber sieht Schulen als Ausbildungsstätten, dies wird deutlich im BaföG, dort werden allgemeinbildende Schulen mit aufgeführt.

Wir betrachten die geplante Änderung des §19a als eine Einschränkung dieses Rechtes und lehnen sie daher ab.

Um die bestmögliche Entscheidung für das Kind treffen zu können, müssen Erziehungsberechtigte und Schule *gemeinsam* über die weitere schulische Laufbahn des Kindes beraten und *gemeinsam* die beste Lösung für das Kind finden. Die im Entwurf vorgesehene Einschätzung des Kindes am Ende der Jahrgangsstufe 5 und die regelmäßige Information während des sechsten Schuljahres begrüßen wir als wichtige Bestandteile eines gemeinsamen Beratungsverfahrens. Die letztendliche Entscheidung über die Zuweisung zur weiterführenden Schule muss jedoch den Erziehungsberechtigten vorbehalten bleiben.

Wir sind der Auffassung, dass in der Mehrheit der Fälle es zu einer für beide Seiten befriedigenden Lösung kommen wird. Für diejenigen Fälle, in denen eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, lehnen wir es ab, die Zukunft des Kindes von einer Prüfung abhängig zu machen. Daher schlagen wir folgendes vor:

- **Runder Tisch mit Lehrern, Erziehungsberechtigten und einem Außenstehenden**
- Keine offizielle Prüfung, sondern ein Gespräch eines Außenstehenden mit dem betreffenden Schüler

Im übrigen schließen wir uns der Stellungnahme des ZEB Bremen vom 8. Januar 2003 an.

Anlage 4

GesamtschülerInnen-vertretung Bremen
Schmidtstr. 10
28203 Bremen
Tel.:0421/361-3185
www.GSV-Bremen.de
GSV-Bremen@web.de

23.02.03

Stellungnahme zur Abschaffung des sog. Elternwillens

Sehr geehrte Damen und Herren,

In den Monaten nach der Veröffentlichung von „PISA-E" gab es endlich wieder ansatzweise eine gesellschaftliche Debatte zu Bildung. Auch der Ruf nach integrativeren Systemen wie in den skandinavischen PISA-Sieger-Ländern wurde in dieser Diskussion von Zeit zu Zeit laut. Bremer Bildungsdeputierten sind wie viele andere nach Finnland gereist, um sich vom dortigen Schulsystem inspirieren zu lassen. Wenn es jedoch um konkrete Reformen im Bremischen Schulsystem geht, scheinen die Debatten und Erfahrungen aus Finnland wie weggeblasen.
Trotz gesellschaftlichem Diskurs setzt sich der bildungspolitische Rückwärtstrend durch den Bremischen Senat fort. Die Abschaffung des Elternwillens ist dabei nur ein Stück des Ganzen. Die BildungspolitikerInnen drücken sich vor einer ernsthaften Suche nach Alternativen zum Dreigliedrigen Schulsystem, obwohl oberflächlich von vielen Seiten danach gerufen wird. Das scheinen jedoch allzu oft nur Lippenbekenntnisse zu sein. Die Auseinandersetzung mit der Frage, wer nach der sechsten Klasse die Schülerinnen und Schüler kategorisieren und sortieren soll, ist unserer Meinung nach sinnlos. In diesem Scheingefecht geht es nicht um die entscheidende Frage nach Integration oder Selektion, sondern nur um die Entscheidung, wer wann am besten selektieren kann und soll. Egal, ob mit Elternwille

oder ohne, die Tatsache, dass überhaupt SchülerInnen abgestempelt und stigmatisiert werden müssen, ist das eigentliche Problem.
Die Konsequenzen aus PISA haben bis jetzt weder grundsätzliches in Frage gestellt noch verändert. Ganz im Gegenteil, das Schulsystem wird immer mehr Leistungsorientiert gestaltet, statt auf die Schülerinnen und Schüler einzugehen. Die Jugendlichen werden mit Neuerungen wie der Profiloberstufe und den „Erziehungsverträgen" entmündigt, durch die Einführung des Zentralabiturs wird die alte „Paukschule" Stück für Stück wiederhergestellt.
Zusammenfassend kommen wir zu dem Schluss, dass die Konsequenzen aus PISA in keiner Weise mit den Ergebnissen der Vergleichsstudie in Zusammenhang stehen und Rückschritte statt Fortschritte bedeuten.
Im Vorfeld der nächsten PISA-Studie nun von Motivationsdefiziten bei Schülerinnen und Schüler als Grund für das schlechte Abschneiden Bremens zu sprechen ist in unseren Augen einerseits feige und andererseits einfach unverschämt.
Wir werden uns im Rahmen der Entscheidung über die Abschaffung des „Elternwillens" nicht auf eine Diskussion um „das kleinere Übel", welches die Beibehaltung des Elternrechts ohne Zweifel ist, einlassen.
Uns geht es um eine grundlegende Veränderung, wir fordern eine Schule für alle!

Mit freundlichen Grüßen,

Lea Voigt

i.A. Lea Voigt

Anlage 5

Der Senator
für Bildung und Wissenschaft
Stufenteam Sek I

Freie
Hansestadt
Bremen

Der Senator für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Henschen
Zimmer 224
T 0421 361 6405
F 0421 361 15996
E-mail: walter.henschen
@bildung.bremen.de
Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-3

Bremen, 22.03.2003

An die Abteilungsleitungen
der Orientierungsstufen im Lande Bremen

Schulgesetzliche Änderung zum Übergang von der 6. in die 7. Jahrgangsstufe
hier: Vorsorgliche Einstellung auf Prognosen am Ende des Schuljahres 02/03

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Abschluss des gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahrens hat die Deputation für Bildung auf ihrer Sitzung am 20. März 2003 den folgenden Vorschlag zur Änderung des Schulgesetzes zur Kenntnis genommen:

> **„§ 19a Übergang in weiterführende Schularten**
> Am Ende der Jahrgangsstufe 5 geben die Lehrerinnen und Lehrer den Erziehungsberechtigten eine Einschätzung ihrer Kinder bezogen auf die für sie geeignete weiterführende Schulart. In der Jahrgangsstufe 6 informieren die Lehrerinnen und Lehrer die Erziehungsberechtigten regelmäßig über die Lernentwicklung ihrer Kinder. Die Schule gibt ihnen unter Zugrundlegung des Notenbildes und des Lern- und Arbeitsverhaltens eine Empfehlung für die Wahl der weiterführenden Schulart. Entscheiden sich die Erziehungsberechtigten entgegen der Empfehlung, ist die Zulassung zur gewählten Schulart vom Bestehen einer Prüfung abhängig, in der die Eignung für die gewählte Schulart festgestellt wird. Das Nähere über Inhalt und Verfahren der Empfehlung und der Prüfung regelt eine Rechtsverordnung."

Eine entsprechende Regelung wird seit vielen Jahren von Schulleitungen, Lehrkräften und Teilen der Elternschaft gefordert und dient der Stärkung des Eignungskriteriums beim Eintritt in die weiterführenden Bildungsgänge bei gleichzeitiger Betonung des Förderauftrags der Schule. Während der Gesetzgeber der geltenden Regelung unterstellt hat, dass schulische Beratung und elterliche Verantwortung dem Eignungskriterium ausreichend Geltung verschaffen, hat die Erfahrung der zurückliegende Jahre gezeigt, dass dies in vielen Fällen nicht vorausgesetzt werden kann. Dadurch war eine zielgerichtete qualitätsorientierte Arbeit insbesondere in der 7. und 8. Jahrgangsstufe erheblich behindert. Solange mit der Dreigliedrigkeit auch Stufen der Eignung vorgegeben sind, erscheint es sinnvoll, diesen auch angemessen Geltung zu verschaffen. Eine solche kriteriengeleitete Selektivität erfordert andererseits ausdrücklich praktizierte Durchlässigkeit und fortgesetzte Förderanstrengungen mit dem Ziel verbesserter Bildungsbeteiligung.

Die Beschlussfassung der Bremischen Bürgerschaft über diese Gesetzesänderung ist vor dem Ende der laufenden Legislaturperiode zu erwarten. Im Falle einer positiven Entschei-